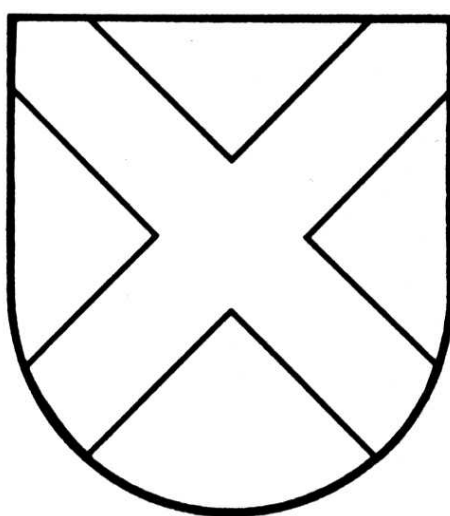


Einwohnergemeinde Schöffland



Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Schöffland erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

§ 1

Begriff

¹ Die Einwohnergemeinde Schöffland ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen und sich aufhalten.

² Die Einwohnergemeinde Schöffland wird in diesem Gesetz und weiteren Erlassen als „Gemeinde“ bezeichnet.

§ 2

Zweck

Die vorliegende Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 3

Organisationsform

In der Gemeinde Schöffland gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

§ 4

Organe

Organe der Gemeinde Schöffland sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

§ 5

Gemeindeversammlung

Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den in der Gemeinde Schöffland wohnhaften Stimmberechtigten und hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse und wird gemäss §§ 22 ff Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.

² Im weiteren obliegt ihr:

- a) Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates.
- b) Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h Gemeindegesetz.

§ 6

Einberufung

¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.

- Initiativrecht ² Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.
- Ausstandspflicht ³ Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.
- Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.
- Abstimmungen ⁴ Abstimmungen in der Gemeindeversammlung werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

§ 7

Gesamtheit der Stimmberechtigten

- Wahlen ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die nach Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vorzunehmen.
- Neben dem Initiativrecht steht ihr das fakultative und obligatorische Referendum zu (§§ 31 und 33 Gemeindegesetz).
- Unterschriftenzahl ² Die erforderliche Unterschriftenzahl für das fakultative Referendum beträgt ein Fünftel der Stimmberechtigten.

§ 8

Gemeinderat

- Zusammensetzung ¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.
- Wahlart ² Er wird an der Urne gewählt.

§ 9

- Aufgaben und Befugnisse ¹ Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu.
- ² Es werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen:
- a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 1'000'000.— pro Amtsperiode.
 - b) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 100'000.— pro Amtsperiode.
 - c) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz.
 - d) Begründung und Aufhebung von Baurechtsverträgen ¹⁾
- ³ Der Gemeinderat hat jährlich über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

§ 10

- Strafkompetenzen Der Gemeinderat kann gemäss Polizeireglement Geldbussen bis zu Fr. 200.— aussprechen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen anderer Erlasse (§ 38 Gemeindegesetz).

1) Ergänzung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. Juni 1989/Urnenabstimmung vom 10. September 1989
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau: 17. November 1989

§ 11

Behörden und Kommissionen

- Wahlart ¹ Es bestehen folgende Behörden und Kommissionen, deren Mitglieder an der Urne gewählt werden:
- Mitgliederzahl
- a) Schulpflege mit fünf Mitgliedern ²⁾
 - b) Finanzkommission mit fünf Mitgliedern
 - c) Drei Stimmzähler und drei Ersatzmitglieder
 - d) Steuerkommission (Mitgliederzahl gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen des Kantonalen Steuergesetzes) ²⁾
 - e) Elektrizitäts- und Wasserkommission mit fünf Mitgliedern, wovon drei durch die Urne und zwei vom Gemeinderat zu wählen sind
 - f) Planungskommission mit fünf Mitgliedern, wovon drei durch die Urne und zwei vom Gemeinderat zu wählen sind.
- Weitere Kommissionen ² Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen oder beratender Funktion wählen.

Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

§ 12

Abgeordnete in Gemeindeverbände

Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.

²⁾ Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2004/Urnenabstimmung vom 27. Februar 2005
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau: 9. März 2005

§ 13

Publikation

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Landanzeiger.

§ 14

Rechtsmittel

Das Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten ist in den §§ 105 ff Gemeindegesetz geregelt.

§ 15

Schlussbestimmungen

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.

Sie kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschließende Urnenabstimmung abgeändert werden.

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Der Gemeindeammann:
F. Baumann

Der Gemeindeschreiber:
R. Maurer

An der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 1. Dezember 1980
Ergänzung: 26. Juni 1989/Änderung: 22. November 2004

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung angenommen am 25. Januar 1981
Ergänzung: 10. September 1989/Änderung: 27. Februar 2005

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 9. März 1981
Ergänzung: 17. November 1989/Änderung: 9. März 2005